

Präambel

Bereits mit der Gründung des Verkehrsvereins Velen-Ramsdorf e. V. im Jahre 1979 haben sich engagierte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde für die Förderung von Tourismus und Fremdenverkehr besonders eingesetzt. Hinzu trat die gezielte Arbeit der Werbekreise in den Ortsteilen Velen und Ramsdorf, deren Schwerpunkt vor allem in der gemeinschaftlichen Werbung von Handel, Dienstleistung, Gewerbe und sonstigen örtlichen Institutionen lag.

In den dann folgenden Jahrzehnten konnte durch das örtliche, aber auch partnerschaftliche Zusammenwirkungen auf der Ebene der Gesamtgemeinde das Profil der Gemeinde Velen Ramsdorf als lebenswerte „Gemeinde im Grünen“ nachhaltig gestärkt und weiterentwickelt werden. Verkehrsverein und Werbekreise haben auf diese Weise Anteil an der positiven Entwicklung der Gemeinde Velen genommen.

Diese positive Entwicklung sollte weiter unter aktiver Mitgestaltung der in Velen und Ramsdorf interessierten Personen und Institutionen fortentwickelt werden. Um die Kräfte hierzu noch besser zu bündeln, effektiver einsetzen zu können und um Abstimmungsprozesse noch weiter zu optimieren, hat sich die Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Velen-Ramsdorf e. V. am 03.03.2009, die Mitgliederversammlung des Werbekreises Ramsdorf am 03.03.2009 und die Mitgliederversammlung des Werbekreises Velen am 03.03.2009 entschlossen, ihre bisherigen Satzungen aufzuheben und sich eine neue Satzung gegeben. Der Vereinsname war GiG-Marketing Velen Ramsdorf e. V.

Durch die Mitgliederversammlung am 10.03.2026 wurde der Vereinsname geändert. Der Verein heißt fortan „zweieins – Stadtmarketing Velen & Ramsdorf e. V.“. Es wurde sich die folgende Satzung gegeben.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „zweieins – Stadtmarketing Velen & Ramsdorf e. V.“.

Er war bislang unter dem Namen „GiG-Marketing Velen Ramsdorf e. V.“ in das Vereinsregister eingetragen. Auch der neue Vereinsname „zweieins – Stadtmarketing Velen & Ramsdorf e. V.“ trägt den Zusatz „e. V.“

Der Sitz des Vereins ist die Stadt Velen.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein gestaltet, stärkt und verbindet die Ortsteile Velen und Ramsdorf. Er bringt Bürgerinnen und Bürger, Handel, Wirtschaft, Vereine und Stadt zusammen, initiiert und begleitet

Projekte, Veranstaltungen und Maßnahmen zur Steigerung von Lebensqualität, Attraktivität und Identifikation. Dabei steht zweieins für Gemeinschaft, Engagement und ein lebendiges Miteinander in beiden Ortsteilen. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch

- a. die Förderung und den Ausbau des Tourismus.
- b. die Stärkung von Einzelhandel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistung und Wirtschaft.
- c. das Betreiben von imagefördernder Öffentlichkeitsarbeit und die Durchführung von Werbemaßnahmen.
- d. die Durchführung von attraktiven Kulturveranstaltungen, Märkten und Events.
- e. die Pflege der partnerschaftlichen Verbindung zu anderen örtlichen Vereinen und Institutionen.
- f. den Ausbau und die Pflege bürgerlicher Mitarbeit.
- g. die Attraktivitätssteigerung und Pflege des Ortsbildes und des Ortsimages, sowie die Steigerung des Wohn- und Lebenswertes.
- h. die Aufrechterhaltung und die Weiterentwicklung von Niveau und Qualität in allem Handeln.
- i. die Einrichtung einer Anlaufstelle für Touristen, Gäste und Bürgerinnen und Bürger in Form eines Informationsbüros.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts und nichtrechtsfähige Vereine, Verbände und Institutionen werden, wenn sie mit der Stadt Velen verbunden sind. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod, Auflösung der juristischen Person oder Auflösung des Vereins/Verbandes/der Institution.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf eine Auszahlung aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und die Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand vorgeschlagen wird und anschließend von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Der Verein arbeitet eng und partnerschaftlich mit der Stadt Velen zusammen. Zur Unterstützung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erwartet der Verein von der Stadt Velen den Verein durch regelmäßige, jährliche finanzielle Beiträge zu fördern.

Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben Zuwendungen und Fördermittel annehmen, sofern hiermit keine Forderungen nach besonderen Vorteilen oder Gegenleistungen verbunden sind.

Zur Finanzierung seiner Aufgaben kann der Verein Sponsoringvereinbarungen eingehen, sofern diese dem Vereinszweck dienen und die Unabhängigkeit des Vereins gewahrt bleibt.

Der Verein kann im Rahmen seiner Tätigkeit Einnahmen erzielen, die ausschließlich der Finanzierung der Vereinsarbeit dienen. Eine Gewinnerzielungsabsicht besteht nicht.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- die Fachgruppen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

In jedem zweiten Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der Vorstand kann jedoch vorsehen, dass Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Versammlung), oder die Versammlung als virtuelle Versammlung einberufen. In der Einladung ist jeweils anzugeben, wie die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die auf Anregung des Finanzamtes oder des Registergerichts zu erfolgen haben und die nur von untergeordneter redaktioneller Bedeutung sind, können vom Vorstand beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

Stand: 13.01.2026

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin der Stadt Velen oder einer von ihm / ihr beauftragten Person
- dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin
- dem Kassierer /der Kassiererin
- den Beisitzerinnen/Beisitzern

Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind zur Einzelvertretung berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 13 Fachgruppen

Zur inhaltlichen Arbeit des Vereins können Fachgruppen eingerichtet werden. Diese unterstützen den Vorstand bei der Planung, Umsetzung und Weiterentwicklung der Vereinsarbeit und ermöglichen eine aktive, projektbezogene Mitwirkung der Mitglieder.

Der Verein kann insbesondere folgende Fachgruppen bilden:

Fachgruppe Wirtschaft & Standortentwicklung

Sie befasst sich mit Themen der wirtschaftlichen Entwicklung, der Stärkung des Standorts sowie der Zusammenarbeit mit Unternehmen und Gewerbetreibenden.

Fachgruppe Handel, Gastronomie & Märkte

Sie unterstützt Maßnahmen zur Belebung der Ortskerne, zur Förderung des lokalen Handels und der Gastronomie sowie zur Entwicklung gemeinsamer Aktionen und Märkte.

Fachgruppe Kultur, Freizeit & Tourismus

Sie entwickelt und begleitet kulturelle, touristische und freizeitbezogene Projekte und Veranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität und Lebensqualität in Velen und Ramsdorf.

Fachgruppe Kommunikation & Digitales

Sie verantwortet die interne und externe Kommunikation des Vereins, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, digitale Medien und Informationsangebote.

Fachgruppe Engagement & Mitmachen

Sie fördert die Beteiligung und das ehrenamtliche Engagement von Mitgliedern und Bürgerinnen und Bürgern und unterstützt die Gewinnung, Koordination und Begleitung von Mitwirkenden.

Die Fachgruppen arbeiten ortsteilübergreifend und in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Die Bildung, Zusammensetzung und Arbeitsweise der Fachgruppen regelt der Vorstand.

Die Teilnahme von Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, ist zulässig und gewünscht.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung gefasst werden, in deren Einladung dieser Tagesordnungspunkt ausdrücklich angekündigt worden ist.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Im Falle der Auflösung des Vereines sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder i. S. d. § 26 BGB und die/der Geschäftsführer(-in) die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Velen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.2026 beschlossen. Sie wird mit der Einreichung zum Vereinsregister wirksam. Zugleich tritt die bisherige Satzung des GiG-Marketing Velen Ramsdorf e. V. vom 03.03.2009 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Velen & Ramsdorf, 10.03.2026